

Neue Überregulierung verhindern – mobiles Arbeiten als Zukunftsmodell erhalten

Forderungen der Chemie-Arbeitgeber zur geplanten Revision der EU-Arbeitsstättenrichtlinie (89/654/EWG) und EU-Bildschirmarbeitsrichtlinie (90/270/EWG)

- Keine Ausweitung der Regelungen für Arbeitsstätten auf mobiles Arbeiten
- Eigenverantwortung der Beschäftigten stärken
- Überregulierung bei Arbeitsstätten und Bildschirmarbeit unterlassen

Der Bundesarbeitgeberverband Chemie ist der tarif- und sozialpolitische Spitzenverband der chemischen und pharmazeutischen Industrie sowie großer Teile der Kautschuk-Industrie und der kunststoffverarbeitenden Industrie. Er vertritt die Interessen seiner 10 regionalen Mitgliedsverbände mit 1.700 Unternehmen und 585.000 Beschäftigten gegenüber Gewerkschaften, Politik und Öffentlichkeit.

Die Europäische Kommission plant eine Überarbeitung der Arbeitsstätten- und Bildschirmarbeitsrichtlinien, um diese an die moderne Arbeitswelt anzupassen. Hierfür hat sie den beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) mit der Erarbeitung zweier Stellungnahmen beauftragt. Aus Sicht der deutschen Chemie-Arbeitgeber hat sich mobiles Arbeiten in vielen Betrieben in ganz unterschiedlichen Formen bewährt und bedarf keiner weiteren, schon gar nicht einer EU-weit einheitlichen, Regulierung. Die Stellungnahmen des ACSH enthalten Vorschläge für neue Verpflichtungen für Arbeitgeber, die voller bürokratischer Last und dazu nicht umsetzbar sind. Die Vorschläge würden nicht nur erhebliche Auswirkungen im Bereich des Arbeitsschutzes entfalten, sondern auch arbeits- und sozialpolitische Fragestellungen tangieren und damit die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen betreffen. Strikte Regulierungen, gerade wenn Sie den Unternehmen zusätzliche Pflichten und Verantwortungen zuweisen, werden dazu führen, dass mobile Arbeit in der jetzigen Form vielfach nicht mehr ermöglicht werden wird. Vor diesem Hintergrund halten wir eine umfassende und sorgfältige Folgenabschätzung der Kommission für unerlässlich, um unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf mobile Arbeitsformen auszuschließen. Darüber hinaus muss im Sinne der Ziele der von der Leyen II Kommission für mehr Wettbewerbsfähigkeit und Bürokratieabbau auch hier sichergestellt sein, dass Regulierung nur dort erfolgt, wo unbedingt notwendig und sie dann zielgerichtet und einfach umzusetzen ist und keine unnötigen Belastungen mit sich bringt.

Keine Ausweitung der Regelungen für Arbeitsstätten auf mobiles Arbeiten

Es ist weiterhin eine klare Abgrenzung mobiler Arbeit zu Telearbeitsplätzen und deren bestehenden gesetzlichen Vorgaben notwendig. Mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf „homeworking“ und „off-premises“ entfällt diese.

„Homeworking“ im Sinne der Stellungnahme wird als Arbeiten von zu Hause definiert. Wird hingegen außerhalb des Unternehmens/Betriebsgeländes und nicht von zu Hause gearbeitet, fällt dies unter die Definition „off-premises“. Ausgenommen sind hiervon Arbeiten, die auf der „Durchreise“ (z.B. Café oder Zug) erbracht werden.

Die vorgeschlagene Ausweitung des Regelungsbereichs der Arbeitsstätten führt dazu, dass schon das kurze Beantworten einer E-Mail jeden Ort zur Arbeitsstätte macht – unabhängig von Häufigkeit und Zeitumfang. Da die Kontrollmöglichkeiten des Arbeitgebers an diesen Orten aber eingeschränkt („homeworking“) bzw. unmöglich („off-premises“) sind, muss hier die Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt werden.

Auch die im Anhang aufgeführten Mindestanforderungen an einen Homeoffice-Arbeitsplatz lehnen wir strikt ab. Sie würden mobile Arbeit in der Praxis stark einschränken – oder sogar unmöglich machen. Zum einen dürften viele Wohnungen der Beschäftigten die Vorgaben bautechnisch nicht erfüllen, zum anderen kann der Arbeitgeber die Erfüllung im privaten Umfeld der Beschäftigten nicht sicherstellen. Der Arbeitgeber kann nicht verpflichtet werden, zwei vollwertige Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

Eigenverantwortung der Beschäftigten stärken

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung zu §13 Arbeitsstättenrichtlinie, die die Verantwortung der Beschäftigten für die eigene Sicherheit und Gesundheit und die Dritter bei Ausübung der Tätigkeit hervorhebt:

“It shall be the responsibility of each worker to take care as far as possible of his own safety and health and that of other persons affected by his acts or omissions at work in accordance with his training and the instructions given by his employer.”

Überregulierung bei Arbeitsstätten und Bildschirmarbeit vermeiden

Die vorgeschlagene Erweiterung der Anforderungen an betriebliche Arbeitsstätten im Hinblick auf mögliche Einschränkungen von Mitarbeitenden geht zu weit. Das Vorhalten und die Anpassungsfähigkeit einer Arbeitsstätte an alle möglichen Einschränkungen ist zu kostspielig und nicht praktikabel. Im Vorfeld ist nicht absehbar, welche Maßnahmen im Fall eines Mitarbeitenden mit Einschränkungen wirksam sind. Eine Anpassung der Arbeitsplätze ist erst dann sinnvoll und notwendig, wenn konkrete Einschränkungen bekannt sind - nur so lassen sich passgenaue, individuelle Lösungen finden.

Die Ausweitung der Bildschirmarbeitsrichtlinie auf weitere digitale Endgeräte lehnen wir strikt ab. Die in der Stellungnahme des „Advisory Committee on Health and Safety at Work“ dargestellte Notwendigkeit teilen wir nicht. Zum einen kann der Anstieg psychischer Belastungen in Verbindung mit digitalen Endgeräten nicht durch Studien belegt werden. Es liegt kein Anstieg, sondern lediglich eine Veränderung der Belastungen vor. Zum anderen wird in der einseitig negativen Darstellung nicht berücksichtigt, dass sich die Bildschirmergonomie über die letzten Jahre verbessert hat und mögliche Belastungen bereits bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

Bei der Ableitung der Mindestanforderungen für die Bildschirmarbeit ist die Definition von „Ge-eignetheit für die Aufgabe“ unklar. Zusätzlich ist eine Einschränkung bei mobilem Arbeiten notwendig durch die Ergänzung von „wenn möglich und sinnvoll“ (z. B. kann bei Arbeit im Zug oder im Flugzeug aus Platzgründen oftmals keine extra Tastatur oder Maus verwendet werden).